



Regierungsrat

Luzern, 24. Mai 2016

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 97**

Nummer: A 97
Protokoll-Nr.: 538
Eröffnet: 25.01.2016 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Müller Pirmin und Mit. über die erneuten Aktivitäten von Islamisten in Luzern**A. Wortlaut der Anfrage**

Im vergangenen Jahr drehten Moslems aus dem Umfeld des islamistischen IZRS einen Film in der Nähe des Holderchäppelis auf Krienser Gebiet. Die Regierung hat damals die Gefährlichkeit der Islamisten und ihrer Propagandatätigkeit negiert und die Verantwortung an den Bund abgeschoben. Nun wurde bekannt, dass der IZRS erneut einen Film drehte und Luzern, gut erkennbar an der Kapellbrücke, als Kulisse missbrauchte. Im Film selbst reist Naïm Cherni, Vorstandsmitglied des IZRS, nach Syrien und interviewte den «Rebellenführer» und Vertreter eines lokalen Al-Kaida-Ablegers Abd Allah al-Muhaysini. Vordergründig distanzierte er sich vom IS, dies aber nur deshalb, weil Abd Allah al-Muhaysini in der Vergangenheit den Versuch startete, alle islamistischen Gruppen (einschliesslich IS) zu einer Einheit zu vereinen. Abd Allah al-Muhaysini ist dem IS nur deshalb feindlich gesinnt, weil dieser der Koalition nicht beitreten wollte. Die grundsätzlich wahhabitische Ideologie ist jedoch bei allen beteiligten Organisationen dieselbe. Ausserdem wurde vor Kurzem bekannt, dass ein IS-Anhänger in einer Moschee in Kriens, in der sich auch die Jugendorganisation des IZRS regelmässig trifft, predigte und diese terroristische Ideologie verbreitete.

Die Zentralschweiz ist eine der Hochburgen der Islamisten. Die Gefahr, die von islamistischen Extremisten und Organisationen ausgeht, ist hoch und wird sich weiter erhöhen, wenn nicht geeignete Gegenmassnahmen ergriffen werden. Die Sicherheitsorgane müssen mehr Kompetenzen erhalten. Die Islamisten manifestieren sich vor allem deshalb so ungeniert, weil sie wissen, dass den Behörden die Hände juristisch gebunden sind. Ohne Repression kann dieses Problem nicht gelöst werden.

Deshalb bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie bewertet die Regierung, dass die Zentralschweiz zu den Top-Regionen der Islamisten zählt, und worauf führt sie dies zurück?
2. Führt der Kanton Luzern ein Register aller Moscheen und islamischen Organisationen?
3. Wenn ja, welche in Luzern aktiven Organisationen bewertet die Regierung als extremistisch?
4. Wenn nein, wie bewertet die Regierung die Möglichkeit der Schaffung eines solchen Registers – gegebenenfalls mit anderen Kantonen der Zentralschweiz?
5. Werden die als extremistisch bewerteten Organisationen überwacht und wenn ja, wie werden sie überwacht?
6. Welche präventiven und repressiven Massnahmen werden in Luzern angewandt, um den Extremismus und Islamismus zu bekämpfen? Wo sieht die Regierung in diesem Bereich Handlungsbedarf?

7. Gibt es eine Anlauf- und Beratungsstelle, die an den Schulen präventiv wirkt und Lehrern fachlich beistehen kann, wenn ein Radikalisierungsverdacht bei Schülern besteht?
8. Werden Polizeiangehörige in Sachen Islamismus geschult, oder gibt es eine Abteilung, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügt?
9. Welche Mittel und Kompetenzen stehen der Luzerner Polizei zur Verfügung, um gegen Islamisten und deren Propagandatätigkeiten vorzugehen?
10. Welche Kompetenzen können der Luzerner Polizei zusätzlich durch die Politik erteilt werden, damit sie ihre Arbeit noch effektiver fortführen kann?

Müller Pirmin

Schärli Thomas

Bossart Rolf

Lang Barbara

Graber Christian

Knecht Willi

Camenisch Räto B.

Thalmann-Bieri Vroni

Haller Dieter

Arnold Robi

Meister Beat

Keller Daniel

Graber Toni

Winiger Fredy

Frank Reto

Zimmermann Marcel

Troxler Jost

Steiner Bernhard

Lüthold Angela

Stöckli Ruedi

Müller Pius

Omlin Marcel

B. Antwort Regierungsrat

Wie bereits in der Antwort auf die Anfrage A 615 festgehalten, gehören die Beobachtung von extremistischen Gruppierungen sowie die Analyse der Informationen zu jenen Aufgaben, die der Bund und insbesondere der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) wahrnehmen. Die Mitarbeitenden des Staatsschutzes in Luzern sind zwar Kantonsangestellte, unterstehen aber dem NDB. Durch die organisatorische und örtliche Nähe sind die Mitarbeitenden des Staatsschutzes mit den kantonalen Gegebenheiten vertraut und haben Zugang zu den relevanten Informationen.

Zu Frage 1: Wie bewertet die Regierung, dass die Zentralschweiz zu den Top-Regionen der Islamisten zählt, und worauf führt sie dies zurück?

In der Schweiz leben heute gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) rund 340'000 Muslime (Stand 2014). Etwa 90 Prozent der hier lebenden Muslime stammen ursprünglich aus dem Balkan und der Türkei. Insofern überwiegt ein europäisch geprägter Islam. Bei der Gesamtbevölkerung der Schweiz machen Muslime gemäss BFS heute rund 5 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung aus. Im Kanton Luzern leben rund 16'000 Personen islamischen Glaubens, was rund 4 Prozent der Wohnbevölkerung darstellt. Die Aussage, wonach die Zentralschweiz zu den Top-Regionen der Islamisten zählen soll, ist nicht belegt.

Gemessen an der Anzahl von Moscheen nimmt Luzern in der Zentralschweiz eine Zentrumsfunktion ein. Bei der Mehrheit der Moscheebesucher handelt es sich um moderate Muslime. Nur eine sehr geringe Anzahl der Muslime im Kanton Luzern weisen islamistische Tendenzen auf, wie dies beim Islamischen Zentralrat (IZRS) der Fall ist.

Als Islamisten gelten – gemäss neuerem, durch die Massenmedien geprägten Sprachgebrauch – Muslime, die eine politische Ideologie vertreten, nach der ein vollkommener islamischer Staat abgeleitet werden könne, in dem alles nach dem göttlichen Gesetz, der Scharia, geregelt sei. Es gibt allerdings sehr unterschiedliche Strömungen im islamistischen Bereich. Einige befürworten zwar friedliche Methoden zur Umwandlung der bestehenden (meist undemokratischen) Systeme in muslimischen Ländern. Es gibt auch extreme Islamisten, die einen Umsturz mit Gewalt befürworten bis hin zur Billigung terroristischer Methoden. (Quelle: www.christenundmuslime.de)

Zu Frage 2: Führt der Kanton Luzern ein Register aller Moscheen und islamischen Organisationen?

Die Moscheen und islamischen Organisationen sind auf der Internetseite des religionswissenschaftlichen Seminars der Universität Luzern (www.religionenlu.ch) abrufbar. Die Polizei führt kein Register.

Zu Frage 3: Wenn ja, welche in Luzern aktiven Organisationen bewertet die Regierung als extremistisch?

Wie oben erwähnt wird kein Register der Moscheen und Organisationen geführt. Die Bewertung bezüglich Extremismus ist Sache des Bundes, im Speziellen des NDB.

Zu Frage 4: Wenn nein, wie bewertet die Regierung die Möglichkeit der Schaffung eines solchen Registers – gegebenenfalls mit anderen Kantonen der Zentralschweiz?

Der Staatsschutz braucht nicht ein Register, sondern ist darauf angewiesen, dass die gesetzlichen Grundlagen – zum Beispiel das neue Nachrichtendienstgesetz und das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs – ein zielgerichtetes Reagieren gegen Extremismus zulassen.

Vor der Schaffung eines solchen Registers durch den Kanton müsste geklärt werden, was dieses Register beinhalten soll, zu welchem Zweck und durch wen es geführt wird. Grundlegend ist auch die Klärung der Frage, ob dafür überhaupt eine rechtliche Grundlage besteht.

Zu Frage 5: Werden die als extremistisch bewerteten Organisationen überwacht und wenn ja, wie werden sie überwacht?

Die Beobachtung und Analyse extremistischer Organisationen gehört zu den Aufgaben des NDB. Welche Organisationen überwacht und allenfalls in einem bestimmten Rahmen beobachtet werden, entscheidet der Bund. Aufgrund der klaren Zuständigkeit des Bundes für den Staatsschutz sind die Kantone nicht befugt, darüber Auskunft zu erteilen.

Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit dürfen von den Sicherheitsorganen grundsätzlich nicht bearbeitet werden (Artikel 3 Absatz 1 Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit BWIS). Eine Bearbeitung ist jedoch dann zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Organisation oder ihr angehörende Personen die Ausübung der politischen Rechte oder der Grundrechte zum Vorwand nehmen, um terroristische, gewalttätig-extremistische Aktionen vorzubereiten oder durchzuführen.

Führen die zusammengetragenen Informationen zu einer konkreten Verdachtslage, werden diese vom NDB in Berichtsform an die Strafverfolgungsbehörde des Bundes weitergeleitet. Diese entscheidet dann, ob ein Strafverfahren (beispielsweise wegen Widerhandlung gegen das Verbot der Gruppierung „Al-Qaida“ und „Islamischer Staat“) eröffnet wird. Die Ermittlungen werden folglich unter der Leitung der Bundesanwaltschaft (BA) durch die Bundeskriminalpolizei (BKP) getätigt.

In einem Ereignisfall (Anschlag) würde die Luzerner Polizei ab Beginn im Einsatz stehen. Die Einsatzführung in der Bewältigung von überregionalen Grossereignissen wird durch einen gesamtschweizerischen Planungs- und Führungsstab (FST P) vorbereitet und im Einsatz koordiniert. In einer solchen Situation würde zudem dem aktiven Informationsaustausch und der Koordination im Bereich Terrorismus zwischen den involvierten Stellen des Bundes und der Kantone eine zentrale Rolle zukommen. Deshalb gibt es zwischen diesen Stellen schon heute regelmässige Treffen.

Zu Frage 6: Welche präventiven und repressiven Massnahmen werden in Luzern angewandt, um den Extremismus und Islamismus zu bekämpfen? Wo sieht die Regierung in diesem Bereich Handlungsbedarf?

Zu repressiven Massnahmen verweisen wir auf die Antwort zu Frage 5: Beobachtung und Analyse zählen zu den Aufgaben des NDB. Bei einer konkreten Verdachtslage entscheidet die BA über die weiteren Schritte.

Derzeit wird das Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG; SRL Nr. 350) mit einer Revision auf einen aktuellen Stand gebracht. Die Präventionsarbeit der Polizei hat im Zusammenhang mit der Gefahr drohender schwerer und zielgerichteter Gewalt (z.B. Terroranschlägen, aber auch Amoktaten oder Tötungsdelikte im Rahmen Häuslicher Gewalt) in den letzten Jahren zunehmend an Relevanz gewonnen. Wir wollen im revidierten PolG die Handlungsmöglichkeiten schaffen, damit die Polizei diese Strafrechtsfelder – wenn nötig auch schon im Vorfeld – effizient bekämpfen kann. Das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ; SR 0.362.31) sieht vor, dass Daten in Bezug auf Personen oder Fahrzeuge zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle in das Schengener Informationssystem (SIS) aufgenommen werden. Die verdeckte Registrierung dient dazu, den Aufenthaltsort von Personen, die einer Straftat verdächtigt werden, zu ermitteln, ohne dass damit unmittelbar weitere Massnahmen verbunden werden. Es handelt sich hierbei um einen Sonderfall der Observation. Mit diesem effizienten Mittel können insbesondere Reisebewegungen von mutmasslichen Jihadisten oder kriminellen Gruppierungen einfacher verfolgt werden. Im revidierten PolG wollen wir auf Stufe Kanton eine Lücke schliessen und neu die gesetzliche Grundlage schaffen, um künftig entsprechende Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle im SIS auszuschreiben.

Zu ergänzen ist ausserdem, dass die BA zum Beispiel im Fall des in der Anfrage erwähnten Vorstandsmitglieds des IZRS ein Verfahren führt und dass das Bundesstrafgericht sich in einem Leitfall mit jenem Mann befasst, der vor seiner Ausreise in ein Kampfgebiet am Flughafen Kloten festgenommen wurde. Derzeit sind laut Bundesstaatsanwalt Michael Lauber rund 60 Verfahren pendent.

Handlungsbedarf sehen wir daher vor allem in der Vernetzung der zuständigen Stellen beim Bund, in der Sicherung des Informationsflusses und in den Ressourcen, die dem NDB und der Bundesstaatsanwaltschaft sowie der Bundeskriminalpolizei zu Verfügung gestellt werden müssen. Im Übrigen wurde der Staatsschutz auch in Luzern mit Mitteln des Bundes deutlich ausgebaut.

Präventiv setzt die Regierung im Bereich Religion auf ein bewährtes, breites Bündel von Aktivitäten. Es umfasst unter anderem den konfessionell neutralen, religionskundlichen Unterricht (Religion und Ethik), Unterstützung für den Austausch unter religiösen und nicht-religiösen Akteuren und die Arbeit kantonaler Fachstellen. Bei Gesprächen mit Religionsgemeinschaften werden auch immer wieder geeignete Rahmen und Inhalte für den konfessionellen Unterricht, wie er durch die Religionsgemeinschaften selber zu erteilen ist, thematisiert.

In der Volksschule wird diese Thematik in den beiden Lehrplänen Geschichte und Lebenskunde der Sekundarschule im weiteren Sinn erwähnt und im Unterricht besprochen. Im neuen Lehrplan 21 ist die Erklärung der Bedeutung und Bedrohung der Menschenrechte eine namentlich enthaltene Kompetenz. Da in der Sekundarschule aktuelle Aspekte des Weltgeschehens aufgenommen werden, wird die Thematik im Unterricht dargestellt und in Bezug zu historischen Entwicklungen und Auswirkungen gesetzt. Neben fachbezogenen Zielen werden auch die Sozial- und Selbstkompetenzen der Lernenden gefördert, die verhindern sollen, dass Jugendliche extreme Positionen übernehmen respektive extreme Aktionen unterstützen oder gar selbst planen.

In den Berufsschulen wird die Thematik „extremistische bzw. totalitäre Strömungen“ im Lehrplan nicht explizit ausgewiesen. Es gibt jedoch Bildungsziele, die die Basis zur Bearbeitung aktueller politischer und gesellschaftlicher Ereignisse und Entwicklungen bilden. So setzen sich Lernende im Lernbereich „Heimat und Staat“ mit Themen wie Menschen- und Grundrechte, Demokratie und Diktatur, Zensur und Manipulation auseinander. Aktuell werden zum

Gedenken an den Holocaust verschiedene Lernaktivitäten umgesetzt, bei denen historisch die Verfolgung der Juden und der Konflikt im Nahen Osten behandelt werden. Generell lässt sich sagen, dass die Lehrpersonen den Unterricht möglichst ausgewogen gestalten und zu extremen Situationen und Haltungen eine entsprechende Position einnehmen. Wie die bestehenden Probleme und die aktuellen Ereignisse zeigen, spielen Fragen der Religion, auch des Religionsfriedens heute und wohl auch in Zukunft eine wichtige Rolle für die Sicherheit und die Entwicklung der Schweiz und auch des Kantons Luzern. Allein mit sicherheitspolitischen Massnahmen können die Probleme nicht angegangen und gelöst werden. Es braucht ein starkes Engagement vieler Institutionen, vor allem solcher im Bildungsreich. In Luzern engagieren sich verschiedene kirchliche und gesellschaftliche Organisationen für diese Aufgabe.

Zu Frage 7: Gibt es eine Anlauf- und Beratungsstelle, die an den Schulen präventiv wirkt und Lehrern fachlich beistehen kann, wenn ein Radikalisierungsverdacht bei Schülern besteht?

Eine eigentliche themenbezogene Anlaufstelle gibt es im Kanton Luzern nicht. Aber es bestehen für die verschiedenen Schulstufen entsprechende Stellen, welche Unterstützung leisten können. So verfügen die meisten Volksschulen über die Schulsozialarbeit, die als niederschwellige Anlaufstelle für Lehrpersonen und Lernende auch in diesen Fragen erste Unterstützung leisten kann. Auf kantonaler Ebene steht die Schulberatung der Dienststelle Volksschulbildung für Lehrpersonen und Schulleitungen zur Verfügung. Die Schulberatung für Berufsbildung und Gymnasien ist bei einem solchen Fall die erste Anlaufstelle für die kantonalen Berufsfachschulen und Luzerner Gymnasien. Die Schulberatung hat eine interne Wegleitung zu Meldungen der Schulen zu Jihadismus erarbeitet. Jeder Klasse ist eine Klassenlehrperson zugeteilt, die die Entwicklungen in den ihr zugeteilten Klassen mitverfolgt und bei Problemen verschiedener Art die erste Ansprechinstanz darstellt.

Zu Frage 8: Werden Polizeiangehörige in Sachen Islamismus geschult, oder gibt es eine Abteilung, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügt?

Die Angehörigen der Luzerner Polizei werden vom Spezialdienst auf die Problemstellung des militanten Islamismus sensibilisiert. Eine spezifische Ausbildung betreffend Islamismus gibt es für Polizeiangehörige nicht. Die Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsstelle des NDB verfügen über Fachkenntnisse in diesem Bereich. Sie sind Angestellte des Kantons, nehmen aber ihre Aufgaben im Auftrag des Bundes (NDB) wahr. Die dabei gewonnenen Informationen unterliegen der Auskunftspflicht des Bundes.

Zu Frage 9: Welche Mittel und Kompetenzen stehen der Luzerner Polizei zur Verfügung, um gegen Islamisten und deren Propagandatätigkeiten vorzugehen?

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 5. Demnach sind Analyse und Beobachtung Sache des Bundes, vorab des NDB.

Zu Frage 10: Welche Kompetenzen können der Luzerner Polizei zusätzlich durch die Politik erteilt werden, damit sie ihre Arbeit noch effektiver fortführen kann?

Die Luzerner Polizei wird tätig, wenn ein Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung vorliegt. Allein mit polizeilichen Massnahmen können die Probleme mit Islamisten und deren Propaganda nicht gelöst werden. Die sogenannte Islamistszene pflegt ihre Kontakte im nicht öffentlich zugänglichen Raum. Die Informationsbeschaffung in diesem Bereich ist nur mit nachrichtendienstlichen Mitteln möglich. Wie in Antwort 5 ausgeführt, ist dazu der begründete Verdacht (Art. 3 Abs. 1 BWIS)

zwingende Voraussetzung. Eine weitere Einschränkung ist, dass gemäss heute geltenden rechtlichen Bestimmungen Beobachtungen nur an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten erfolgen dürften (Art. 14 Abs. 2 lit. f).

Mit Inkrafttreten des neuen Nachrichtendienstgesetzes wird der Nachrichtendienst auch die gesetzlichen Möglichkeiten (Informationsbeschaffung im nicht öffentlichen Bereich nach gerichtlicher Genehmigung) erhalten, die im Kampf gegen den Terrorismus dringend nötig sind. Weitere Kompetenzen sollen in der Revision des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) hinzukommen.

Für die nachrichtendienstliche Arbeit in der Schweiz gegen den Extremismus ist es wichtig, dass diese beiden gesetzlichen Vorhaben umgesetzt werden.